

Benützung eines Motorfahrzeuges, § 6a SHG

Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht. Vier verschiedene Teilzeitarbeitsstellen führen nicht zwingend dazu, dass ein Motorfahrzeug aus beruflichen Gründen benötigt wird (E. 7. – 8., 11. – 13.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLLERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung ge-

stellt wird, gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht (§ 6a Absatz 3 SHG).

9. – 10. (...).

11. Im Zeitpunkt der Behandlung der Beschwerde arbeitet die Beschwerdeführerin bei 4 verschiedenen Arbeitgebern in Teilzeitpensen. Bei einer Arbeitsstelle handelt es sich um die A.____. Dieser Arbeit geht die Beschwerdeführerin jeweils am Freitag von 7.45 – 12.00 Uhr nach. Die A.____ findet in der Mehrzweckhalle in B.____ statt und liegt lediglich 10 Minuten Fussmarsch von der Wohnadresse der Beschwerdeführerin entfernt. Entsprechend wird für die Erreichung dieser Arbeitsstelle offensichtlich kein Auto benötigt. Weiter arbeitet die Beschwerdeführerin zweimal im Monat am Mittwochnachmittag in der C.____. Gemäss der Internetseite ist der C.____ jeweils von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet (vgl. http://www.____, letzter Besuch: 21. Dezember 2016). Die C.____ ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von der Wohnadresse der Beschwerdeführerin innert 10 Minuten gut erreichbar, sodass auch für die Ausübung dieser Tätigkeit kein Personenwagen benötigt wird. Beim dritten Arbeitgeber, D.____, ist die Beschwerdeführerin jeweils dienstags tätig. Auch dieser Arbeitsort ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innert 10 Minuten ohne weiteres gut erreichbar. Als letzte Arbeitgeberin führt die Beschwerdeführerin die E.____ auf. Diese findet jeweils am Montagmorgen statt. Die E.____ ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innert rund 45 Minuten erreichbar, was als Arbeitsweg durchaus als zumutbar erachtet werden kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus beruflichen Gründen nicht auf einen Personenwagen angewiesen ist.

12. Die Beschwerdeführerin bestreitet letztlich nicht, dass ihr das Auto ihres Bruders dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. Sie führt lediglich aus, dass dieses auch von ihrer Mutter und ihrem Bruder benützt wird, was jedoch der Dauerhaftigkeit nicht entgegensteht. Entsprechend sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug zu bringen. Durch die Auferlegung der Pflicht, den Kilometerstand am Anfang und am Ende des Monats zu belegen, kann die zurückgelegte Strecke und somit die Höhe der in Abzug zu bringenden Beträge eruiert werden. Diesem Vorgehen ist nichts entgegenzuhalten. Entsprechend ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

13. Die Beschwerdeführerin ist offensichtlich weder aus medizinischen noch aus beruflichen Gründen auf den Personenwagen angewiesen. Es geht ihr letztlich um die Flexibilität. Dies kann allerdings nicht berücksichtigt werden, zumal dies den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen und zu Ungleichbehandlungen führen würde. Wenn die Beschwerdeführerin letztlich auf ihre Flexibilität nicht verzichten will, muss sie eine finanzielle Einbusse in Kauf nehmen.

(RRB Nr. 0006 vom 10. Januar 2017)